



# Amtliche Mitteilungen



19. März 1999

Wri 7136 f

19. März  
1999

**Fachhochschule Brandenburg**

8. Jahrgang  
Nr. 04

	Inhalt	Seite
11.03.1999	Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der Fachhochschule Brandenburg	455

**Herausgeber:**

Der Rektor  
Fachhochschule Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Postanschrift:**

FH Brandenburg  
PSF 21 32  
14737 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (0 33 81) 355-0

**Hausanschrift:**

FH Brandenburg  
Magdeburger Straße 50  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefax: (0 33 81) 355-199

**Dienstvereinbarung  
über die Betriebsruhe am  
01.04.1999, 14.05.1999  
und in der Zeit  
vom 27.12.1999 bis 30.12.1999  
an der Fachhochschule Brandenburg**

Zwischen der Fachhochschule Brandenburg,  
vertreten durch

den Rektor,  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

und dem Gesamtpersonalrat, vertreten durch  
den Vorsitzenden,  
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Bocklisch,

wird die nachstehende Dienstvereinbarung über  
eine Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999  
und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999  
an der Fachhochschule Brandenburg abge-  
schlossen:

Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitar-  
beiter der Fachhochschule Brandenburg am  
01.04.1999, am 14.05.1999 und in der Zeit vom  
27.12.1999 bis 30.12.1999 eine Betriebsruhe  
vereinbart. Diese dient dem Ziel, den Erho-  
lungsbedürfnissen der Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter durch eine zusammenhängende  
Freizeit gerecht zu werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat si-  
cherzustellen, dass ihr oder ihm für diese Zeit  
Urlaub bzw. Freizeitausgleich gemäß der be-  
stehenden Dienstvereinbarung über die gel-  
tende Arbeitszeit der Fachhochschule Branden-  
burg zur Verfügung steht.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des  
nichtwissenschaftlichen Personals, die an der  
Dienstvereinbarung über die geltende Arbeits-  
zeit der Fachhochschule Brandenburg teilha-  
ben, besteht die Möglichkeit, entgegen des § 8  
Abs. 2 (Arbeitszeitausgleich) entsprechend  
Zeitguthaben anzusparen, um die Tage der Be-  
triebsruhe vorrangig durch geleistete Mehrar-  
beitszeit auszugleichen. Dabei ist zu beachten,

dass das Zeitguthaben die Gesamtstundenzahl  
nicht übersteigt, die für die Abgeltung der Be-  
triebsruhe erforderlich ist.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an  
der Dienstvereinbarung über die geltende Ar-  
beitszeit der Fachhochschule Brandenburg  
nicht teilhaben, besteht die Möglichkeit, für die  
Tage der Betriebsruhe ein Zeitguthaben über  
die Regelarbeitszeit hinaus anzusparen, wel-  
ches vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs  
gegengezeichnet wird.

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 1999  
und endet am 31.12.1999.

Brandenburg, 11. März 1999

Der Rektor

Der Gesamtpersonalrat



## Dienstvereinbarung

über die Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999  
und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999  
an der Fachhochschule Brandenburg

Zwischen der Fachhochschule Brandenburg, vertreten durch

den Rektor, Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

und dem Gesamtpersonalrat, vertreten durch

den Vorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Thomas Bocklisch,

wird die nachstehende Dienstvereinbarung über eine Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der Fachhochschule Brandenburg abgeschlossen:

Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Brandenburg am 01.04.1999, am 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 eine Betriebsruhe vereinbart. Diese dient dem Ziel, den Erholungsbedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine zusammenhängende Freizeit gerecht zu werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sicherzustellen, dass ihr oder ihm für diese Zeit Urlaub bzw. Freizeitausgleich gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Fachhochschule Brandenburg zur Verfügung steht.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtwissenschaftlichen Personals, die an der Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Fachhochschule Brandenburg teilhaben, besteht die Möglichkeit, entgegen des § 8 Abs. 2 (Arbeitszeitausgleich) entsprechend Zeitguthaben anzusparen, um die Tage der Betriebsruhe vorrangig durch geleistete Mehrarbeitszeit auszugleichen. Dabei ist zu beachten, dass das Zeitguthaben die Gesamtstundenzahl nicht übersteigt, die für die Abgeltung der Betriebsruhe erforderlich ist.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an der Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Fachhochschule Brandenburg nicht teilhaben, besteht die Möglichkeit, für die Tage der Betriebsruhe ein Zeitguthaben über die Regelarbeitszeit hinaus anzusparen, welches vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs gegengezeichnet wird.

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 1999 und endet am 31.12.1999.

Brandenburg, 11. März 1999

Der Rektor

Der Gesamtpersonalrat



**19. März  
1999**

**8. Jahrgang  
Nr. 04**

	Inhalt	Seite
11.03.1999	Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der Fachhochschule Brandenburg	455

---



19. März 1999

Wri 7136 f

19. März  
1999

8. Jahrgang  
Nr. 04

	Inhalt	Seite
11.03.1999	Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999 und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999 an der Fachhochschule Brandenburg	455



**Dienstvereinbarung  
über die Betriebsruhe am  
01.04.1999, 14.05.1999  
und in der Zeit  
vom 27.12.1999 bis 30.12.1999  
an der Fachhochschule Brandenburg**

Zwischen der Fachhochschule Brandenburg,  
vertreten durch

den Rektor,  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

und dem Gesamtpersonalrat, vertreten durch  
den Vorsitzenden,  
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Bocklisch,

wird die nachstehende Dienstvereinbarung über  
eine Betriebsruhe am 01.04.1999, 14.05.1999  
und in der Zeit vom 27.12.1999 bis 30.12.1999  
an der Fachhochschule Brandenburg abge-  
schlossen:

dass das Zeitguthaben die Gesamtstundenzahl  
nicht übersteigt, die für die Abgeltung der Be-  
triebsruhe erforderlich ist.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an  
der Dienstvereinbarung über die geltende Ar-  
beitszeit der Fachhochschule Brandenburg  
nicht teilhaben, besteht die Möglichkeit, für die  
Tage der Betriebsruhe ein Zeitguthaben über  
die Regelarbeitszeit hinaus anzusparen, wel-  
ches vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs  
gegengezeichnet wird.

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 1999  
und endet am 31.12.1999.

Brandenburg, 11. März 1999

Der Rektor

Der Gesamtpersonalrat

Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitar-  
beiter der Fachhochschule Brandenburg am  
01.04.1999, am 14.05.1999 und in der Zeit vom  
27.12.1999 bis 30.12.1999 eine Betriebsruhe  
vereinbart. Diese dient dem Ziel, den Erho-  
lungsbedürfnissen der Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter durch eine zusammenhängende  
Freizeit gerecht zu werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat si-  
cherzustellen, dass ihr oder ihm für diese Zeit  
Urlaub bzw. Freizeitausgleich gemäß der be-  
stehenden Dienstvereinbarung über die gel-  
tende Arbeitszeit der Fachhochschule Branden-  
burg zur Verfügung steht.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des  
nichtwissenschaftlichen Personals, die an der  
Dienstvereinbarung über die geltende Arbeits-  
zeit der Fachhochschule Brandenburg teilha-  
ben, besteht die Möglichkeit, entgegen des § 8  
Abs. 2 (Arbeitszeitausgleich) entsprechend  
Zeitguthaben anzusparen, um die Tage der Be-  
triebsruhe vorrangig durch geleistete Mehrar-  
beitszeit auszugleichen. Dabei ist zu beachten,

